

FAKT



- Geplante Änderungen - Jahressteuergesetz 2009
- GmbH Reform vom Bundestag verabschiedet
- Bundesverfassungsgericht bestätigt Abfärberegung
- Praxisübernahme- und Fortführung durch ein MVZ
- Werberecht/Berufsrecht
- Welche Auswirkungen wird der Wegfall der Altersgrenze auf den Markt und den Wert einer Praxis nehmen?

Inhaltsverzeichnis

- 03 **Steuerrecht**
Geplante Änderungen -
Jahressteuergesetz 2009
- 03-04 GmbH Reform vom Bundestag
verabschiedet
- 05 Außenprüfung auch bei Personen
möglich, die Berufsgeheimnisse
wahren müssen
Ferienjobs für Schüler sind sozial-
versicherungsfrei
Bundesverfassungsgericht bestätigt
Abfärberegulung
- 06 **Recht**
Altersgrenze I
Altersgrenze II
- 07 Fortführbarkeit einer Praxis als
Ausschreibungsvoraussetzung
Praxisübernahme- und Fortführung
durch ein MVZ
Werberecht/Berufsrecht
- 08 **BWL/Berater**
Zulassung eines Vertragsarztes als
nicht abschreibbares immaterielles
Wirtschaftsgut?
Die Altersgrenze für Ärzte und Zahnärzte
fällt!und der Praxiswert auch?
Welche Auswirkungen wird der Wegfall
der Altersgrenze auf den Markt und den
Wert einer Praxis nehmen?
- 10 **Betriebsvergleich**
für Zahnärzte
- 11 **Checkliste**
Checkliste für Praxisgemeinschaft, Ge-
meinschaftspraxis (BAG), Kooperation

Vorwort

Liebe Leser,

nach der positiven Resonanz auf unsere erste Ausgabe von „FAKT“ liegt nun die zweite Ausgabe vor. Es gibt wieder viele aktuelle Themen, von denen sicher auch einige für Sie interessant sind.

Zunächst sind wir alle gespannt, ob die Altersgrenze von 68 Jahren tatsächlich aufgehoben wird. Weiterhin finden Sie Aktuelles zur Praxisübernahme, was auch gerade vor dem Hintergrund der sich häufig ändernden gesetzlichen Regelungen im Berufs- und KV-Recht ein Dauerthema ist.

Sie finden Beiträge zur aktuellen GmbH-Reform, die die Gründung einer GmbH erleichtern soll. Dieses Thema ist eines derjenigen, die uns in der Zukunft stark beschäftigen werden: Wie werden Arztpraxen zukünftig aufgestellt sein, damit sie am Gesundheitsmarkt bestehen können (Kooperation, MVZ, Netzwerk)? Wie werden diese sicherlich größer werdenden Praxiseinheiten intern strukturiert, damit sie einerseits die freie ärztliche Tätigkeit gewährleisten können und andererseits vom Management her handhabbar bleiben?

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Ausgabe von FAKT einige Hilfestellungen und Denkanstöße geben können. Für Gespräche und Fragen stehen wir Ihnen mit unserem Netzwerk gerne zur Verfügung.


Detlef Rohwer




Alexander Gut




Jan Dischinger




Hans Barth




Horst Stingl



01 Geplante Änderungen - Jahressteuergesetz 2009

Schulgeld ab 2008 nur begrenzt abziehbar.

Nur noch 30 % des Schulgelds (ohne Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), höchstens jedoch 3.000 €, können pro Kind als Sonderausgaben abgezogen werden. Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den Kinderfreibetrag bestehen. Der Sonderausgabenabzug kann jetzt auch geltend gemacht werden, wenn die Schule außerhalb von Deutschland, aber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist. Vorstehende Regelung soll schon für den Veranlagungszeitraum 2008 gelten.

Ab 2008 Steuerfreiheit der betrieblichen Gesundheitsförderung

Ein Arbeitgeber soll schon ab 2008 jedem seiner Arbeitnehmer bis zu 500 € im Kalenderjahr für die betriebliche Gesundheitsförderung steuerfrei zuwenden dürfen. Dies kann auch durch eine Barzahlung an den Arbeitnehmer erfolgen, damit dieser eine extern durchgeführte Maßnahme besucht. Unter betriebliche Gesundheitsförderung fallen z. B. die Handlungsfelder „Ernährung, Stressbewältigung und Entspannung, Suchtmittelkonsum, Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates sowie gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung“. Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitness-Studios ist nicht steuerbefreit, es sei denn, die dort durchgeführten Maßnahmen entsprechen den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen.

Faktorverfahren statt Steuerklassenkombination bei Ehegatten ab 2010

Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, haben zurzeit die Wahl zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV. Stattdessen soll ab 2010 ein Faktorverfahren eingeführt werden, mit dem erreicht wird, dass dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften zugutekommen.

Steuerhinterziehung verjährt erst nach zehn Jahren

Die steuerliche Festsetzungsfrist beträgt bei Steuerhinterziehung zehn Jahre. Strafrechtlich kann die Steuerhinterziehung bisher grundsätzlich nur fünf Jahre verfolgt werden. Die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist soll nunmehr auf zehn Jahre angehoben werden. Die neue zehnjährige Verfolgungsverjährungsfrist gilt bereits für die Fälle von Steuerhinterziehung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind.

Änderung der Freistellungsaufträge prüfen

Zum 1. Januar 2009 wird die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Zum gleichen Zeitpunkt werden Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag zu einem Sparer-Pauschbetrag zusammengeführt, der dann 801 € für Alleinstehende und 1.602 € für zusammenveranlagte Ehegatten beträgt. Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass die vor dem 1. Januar 2009 erteilten Freistellungsaufträge weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Hinweis: Die Zinsabschlagsteuer führt grundsätzlich dazu, dass die Zinseinnahmen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung erfasst werden müssen. Sollte der persönliche Steuersatz aber niedriger sein als 25 %, ist die Option zur Einkommensteuerveranlagung vorteilhaft. Die tatsächliche Prüfung kann erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen vorliegen. Deshalb sind alle Steuerbescheinigungen aufzubewahren. Bei den Kreditinstituten sollte für jedes Jahr eine Ertragnisaufstellung beantragt werden, da es die bisher üblichen Jahresbescheinigungen nicht mehr geben wird.

02 GmbH-Reform vom Bundestag verabschiedet

Am 26. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Nach Zustimmung des Bundesrats soll das

Gesetz im Oktober/November 2008 in Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist die Beschleunigung von Unternehmensgründungen, die Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform sowie die Bekämpfung von Missbräuchen.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Beschleunigung von Unternehmensgründungen:

Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Als Einstiegsvariante zur normalen GmbH wird insbesondere für Existenzgründer eine sog. haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft eingeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die zunächst ohne Mindeststammkapital gegründet werden kann, bei der das Mindeststammkapital dann aber durch Reduzierung der Gewinnausschüttungen nach und nach angespart werden soll. Jeder Geschäftsanteil muss nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten (bislang muss die Stammeinlage mindestens 100 € betragen und darf nur in Einheiten aufgeteilt werden, die durch 50 teilbar sind).

Damit können Geschäftsanteile künftig leichter aufgeteilt, zusammengelegt und übertragen werden. Gesellschafter können künftig auch mit einer „verdeckten Sacheinlage“ ihre Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft erfüllen. Das Gesetz sieht vor, dass der Wert der geleisteten Sache auf die Bareinlageverpflichtung des Gesellschafters angerechnet wird. Die Anrechnung erfolgt erst nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Weiß der Geschäftsführer also von der geplanten verdeckten Sacheinlage, so darf er in der Handelsregisteranmeldung nicht versichern, die Bareinlage sei erfüllt.

Einführung von Musterprotokollen

Für unkomplizierte Standardgründungen (u. a. Bargründung, höchstens drei Gesellschafter) werden zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung gestellt.

Beschleunigung der Registereintragung

Bei Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, wird das Eintragungsverfahren vollständig von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt. Dementsprechend sind keine Genehmigungsurkunden mehr beim Registergericht einzureichen. Bei Gründung von Ein-Personen-GmbHs wird künftig auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet. Bei der Gründungsprüfung kann das Gericht nur noch dann Nachweise verlangen, wenn es bezüglich der ordnungsgemäßen Kapitalaufbringung erhebliche Zweifel hat. Bei Sacheinlagen wird die Werthaltigkeitskontrolle auf die Frage beschränkt, ob eine „nicht unwesentliche“ Überbewertung vorliegt.

Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform:

Jeder Geschäftsanteil muss nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten

Mehr Transparenz bei Gesellschaftsanteilen

Nach dem Vorbild des Aktienregisters gilt künftig nur derjenige als Gesellschafter, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist. Durch die damit transparentere Struktur der

Anteilseigner können Geschäftspartner der GmbH lückenlos und einfach nachvollziehen, wer hinter der Gesellschaft steht.

Gutgläubiger Erwerb von Gesellschaftsanteilen

Die Gesellschafterliste dient künftig auch als Anknüpfungspunkt für einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Wer einen Geschäftsanteil erwirbt, kann darauf vertrauen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person auch wirklich Gesellschafter ist.

Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts

Im Rahmen der erheblichen Vereinfachung und grundlegenden Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts wird es eine Unterscheidung zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen nicht mehr geben. Hat ein Gesellschafter der GmbH Vermögenswerte zur Nutzung überlassen, kann er künftig seinen Aussonderungsanspruch wäh-

rend der Dauer des Insolvenzverfahrens, höchstens für eine Zeit von einem Jahr ab dessen Eröffnung, nicht geltend machen. Dem Gesellschafter wird dafür ein finanzieller Ausgleich zugebilligt.

Bekämpfung von Missbräuchen:

Zu Beschleunigung der Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften muss zukünftig in das Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen werden. Im Fall der Führungslosigkeit der Gesellschaft werden die Gesellschafter verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Das an Geschäftsführer gerichtete Verbot von Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. nach Feststellung der Überschuldung wird erweitert. Die bisherigen Ausschlussgründe für Geschäftsführer werden um Verurteilungen wegen Insolvenzverschleppung, falscher Angaben und unrichtiger Darstellung sowie Verurteilungen auf Grund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug erweitert.

03 Außenprüfung auch bei Personen möglich, die Berufsgeheimnisse wahren müssen

Bestimmte Berufsgruppen haben eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht und können im Rahmen von Amtsermittlungen ihr Aussageverweigerungsrecht geltend machen. Ein betroffener Steuerbürger wehrte sich deshalb gegen die Anordnung einer Außenprüfung durch das Finanzamt. Der Bundesfinanzhof gab aber dem Finanzamt Recht. Auch bei den zu Verschwiegenheit verpflichteten Personen kann eine Außenprüfung durchgeführt werden. Sollte das Finanzamt im Rahmen der Außenprüfung Kontrollmitteilungen fertigen, ist der Berufsträger rechtzeitig von der Absicht zu informieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich in konkreten Fällen mit entsprechenden Mitteln zu Wehr zu setzen.

04 Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Die Beschäftigung ist im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet

Auch wenn die Sommerferien gerade vorbei sind, die Herbstferien stehen schon vor der Tür: während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt. Ob Lohnsteuer entsteht, ist von der Höhe des

Einkommens abhängig. Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden. Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des

Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse zu melden.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 23.7. bis 5.9.2008 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2008 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

05 Bundesverfassungsgericht bestätigt Abfärberegung

Das Bundesverfassungsgericht hält die so genannte Abfärberegung für gerechtfertigt. Von Abfärberegung spricht man, wenn eine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielende Personengesellschaft (z.B. auch Gemeinschaftspraxis, nicht jedoch Einzelpraxis oder Praxisgemeinschaft) teilweise auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. In diesen Fällen infizieren die Einkünfte aus Gewerbebetrieb die aus selbstständiger Arbeit mit der Folge, dass sämtliche Einkünfte der Personengesellschaft gewerblich

werden und damit der Gewerbesteuer unterliegen. Auf Grund der Anrechnung der Gewerbesteuer (ab 2008 3,8faches des Gewerbesteuermessbetrags) auf die Einkommensteuer wird die dadurch entstehende Belastung zwar gemildert, bei hohen Gewerbesteuersätzen verbleibt aber immer noch eine Zusatzbelastung. Die Abfärbung kann vermieden werden, wenn z. B. eine personenidentische weitere Personengesellschaft gegründet wird, die ausschließlich den gewerblichen Teil abwickelt.

Wird die 68-Jahres-Altersgrenze aufgehoben?

diesen Betrag hinausgehenden Aufwendungen als Schulgeld im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend gemacht. Die Abzugsfähigkeit scheidet nach Aussage des Gerichts schon allein daran, dass eine ausländische Einrichtung dieser Art im Inland nicht als staatlich genehmigt oder nach Landesrecht als erlaubte Ersatzschule beurteilt werden kann. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann Schulgeld steuerlich berücksichtigt werden.

06 Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer freiberuflichen Personengesellschaft führt zu gewerblichen Einkünften

An einer freiberuflichen Gemeinschaft (z.B. auch ärztliche Berufsausübungsgemeinschaft) waren die Gesellschafter A und B sowie die C-GmbH beteiligt, deren Gesellschafter die D und E waren. Für die Gemeinschaft traten nach außen nur A und B auf, während die C-GmbH Kontroll- und Widerspruchsrechte hatte. Das Finanzamt beurteilte die Einkünfte der Gemeinschaft als gewerbliche und nicht freiberufliche, so dass Gewerbesteuer festgesetzt wurde. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung. Zur Begründung verwies das Gericht auf die sog. Abfärbetheorie, nach der die Einkünfte einer freiberuflichen Personengesellschaft nur dann nicht gewerblich sind, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines Freiberuflers erfüllen. Dies war bei der C-GmbH nicht der Fall. Bei der Beteiligung einer GmbH als Gesellschafter an einem MVZ ist somit Vorsicht geboten.

07 Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein Auslandsstudium

Aufwendungen für ein Auslandsstudium können nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs nur mit einem Abzugsbetrag von 924 € (Ausbildungsfreibetrag) berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine gleichartige Ausbildung im Inland nicht angeboten wird. In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatten die Eltern die über

01 Altersgrenze I

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes ist die 68-Jahres-Altersgrenze für Vertragsärzte gem. § 95 Abs. 7 Satz 3 SGB V mit dem Deutschen Verfassungsrecht und den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union vereinbar (BSG Urteil vom 06.02.2008). Danach endet eine vertragsärztliche Zulassung mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Vertragsarzt das 68. Lebensjahr vollendet hat.

02 Altersgrenze II

Auf Grund von aktuellen Gesetzgebungsvorhaben wird damit gerechnet, dass die 68-Jahres-Altersgrenze des § 95 Abs. 7 SGB V zum Jahreswechsel 2008/2009 aufgehoben wird. Mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz hatte es zum 01.01.2007 bereits eine Lockerung dahingehend gegeben, dass in unterversorgten Gebieten die Zulassung zur vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung nicht automatisch mit Vollendung des 68. Lebensjahres endet.

Das Bundesgesundheitsministerium hat sich nunmehr dahingehend eingelassen, dass die Altersgrenze vollumfänglich aufgehoben werden soll. Nach Ansicht des Bundesgesundheitsministeriums soll die Aufhebung der Altersgrenze für die Ärzte und Zahnärzte mehr Planungssicherheit und Freiheit bei der Praxisnachfolgesuche bedeuten.

Das Gesetzgebungsverfahren ist über einen entsprechenden Antrag der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag bereits aufgenommen worden. Es ist aber nach wie vor offen, wann und zu welchen Bedingungen die Altersgrenze fällt. Insbesondere bleibt abzuwarten, ob eine Stichtagsregelung aufgenommen wird, wonach die Gesetzesänderung nur für Neufälle gilt.

03 Fortführbarkeit einer Praxis als Ausschreibungsvoraussetzung

Bei einer Arztpraxis kann eine Ausschreibung und Nachbesetzung nur solange erfolgen, wie ein Praxissubstrat noch vorhanden ist. Bei einer Gemeinschaftspraxis muss die Anknüpfung an die gemeinsam ausgeübte Tätigkeit noch möglich sein (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28.11.2007).

Das Bundessozialgericht bestätigt hier seine ständige Rechtsprechung. In dem zugrundeliegenden Fall schied ein Gesellschafter aus einer Zweier-Gemeinschaftspraxis Ende des Jahres 1999 aus und setzte unter Mitnahme seiner Vertragsarztzulassung seine ärztliche Tätigkeit anderweitig fort. Nach dem er am 31.12.2006 seine vertragsärztliche Tätigkeit beendete, wurde von dem früheren Gemeinschaftspraxispartner eine Ausschreibung, gerichtet auf die Nachbesetzung des Sitzes im Rahmen der Gemeinschaftspraxis, beantragt. Das Bundessozialgericht entschied jedoch, dass ca. 7 Jahre nach dem Ausscheiden eines Gemeinschaftspraxispartners eine Fortführung der ehemaligen Gemeinschaftspraxis nicht mehr möglich sei. Dieses Urteil macht deutlich, dass das Kriterium der Fortführungsmöglichkeit der Praxis durchaus ernst genommen werden muss. Eine entsprechende Gefahr besteht zum Beispiel auch bei Praxen, die auf Grund des Erreichens der Altersgrenze längere Zeit nicht mehr aktiv betrieben wurden bzw. bei einer fehlenden „Absicht zur Fortführung einer Praxis“. In einem Beschluss des Landessozialgerichtes Schleswig-Holstein vom 15.05.2008 wurde angenommen, dass diese nicht belegt sei, wenn ein Bewerber lediglich die vertragsärztliche Tätigkeit in dem selben

medizinischen Fachgebiet und in dem selben Planungsbereich wie der ausgeschiedene Vertragsarzt ausüben will. Man sollte bei der Praxisübergabe also immer darauf achten, dass die bisherige Vertragsarztpraxis fortgeführt wird.

04 Praxisübernahme- und Fortführung durch ein MVZ

In einer Eilentscheidung hat das Sozialgericht Marburg (Beschluss vom 22.02.2008) zur Tätigkeit eines MVZ an mehreren Standorten folgendes entschieden:

Um fachübergreifend tätig zu sein, müssen grundsätzlich alle ärztlichen Leistungen am Vertragsarztsitz eines MVZ erbracht werden. Dabei müssen alle Leistungen eines MVZ (zumindest auch) am Hauptsitz angeboten werden. Übernimmt ein MVZ einen weiteren Praxissitz im Wege der Praxismachfolge und befindet sich die übernommene Praxis nicht am Sitz des MVZ, ist das MVZ zwingend gehalten, die Praxis an den eigenen Sitz zu verlegen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann am alten Praxissitz der übernommenen Praxis eine Zweigpraxis betrieben werden. Für die praktische Umsetzung bedeutet dieses, dass ein MVZ nicht in der Weise gebildet werden kann, dass verschiedene Fachrichtungen jeweils nur an den verschiedenen Standorten - quasi überörtlich - unter dem Dach eines MVZ angeboten werden. Als Lösung bietet sich daher nur an, alle Praxen an den Standort des MVZ zu verlegen und jeweils Filialpraxen aufrecht zu erhalten.

Bezeichnung „Männerarzt“ ist im Internetauftritt wettbewerbswidrig

05 Werberecht/Berufsrecht

Das Landgericht Münster hat mit Urteil vom 07.02.2008 entschieden, dass die Verwendung der Bezeichnung als „Männerarzt“ im Internetauftritt eines Facharztes für Allgemeinmedizin nicht ankündigungsfähig und daher wettbewerbswidrig ist.

Über diese spezielle Bezeichnung hinaus macht das Urteil des Landgerichtes Münster deutlich, dass bei

Außendarstellungen von Ärzten durchaus darauf zu achten ist, welche Bezeichnungen nach dem Berufsrecht zulässig sind. Unzulässige Berufsbezeichnungen sind in der Regel auch wettbewerbswidrig, d. h. sie können durch Konkurrenten abgemahnt werden. Allerdings wird gegebenenfalls von Fall zu Fall zu prüfen sein, wann mit dem Werbeverbot ein Eingriff in die grundgesetzliche garantierte Berufsausübungsfreiheit des Arztes vorliegt.

01 Zulassung eines Vertragsarztes als nicht abschreibbares immaterielles Wirtschaftsgut?

Im letzten FAKT wurde über das positive Urteil des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz berichtet, dass die Kassenzulassung kein gesondert vom Praxiswert zu erfassendes, nicht abnutzbares Wirtschaftsgut sei, sondern ohne Trennung vom Praxiswert abgeschrieben wird. Das Finanzamt hat inzwischen Revision beim Bundesfinanzhof mit folgender Frage eingelegt: „Erwerb einer Kassenarztpraxis: Stellt der mit einer Vertragsarztzulassung verbundene wirtschaftliche Vorteil ein gesondert zu bewertendes Wirtschaftsgut dar oder handelt es sich um einen wertbildenden Faktor des Wirtschaftsguts „Praxiswert“ im Rahmen des Gesamtaufpreises?“ Damit wird dann hoffentlich höchstrichterlich zugunsten des Arztes diese Frage geklärt werden. In der Zwischenzeit sollten für Bescheide des Finanzamtes, die von der nicht Abschreibbarkeit ausgehen, unter Hinweis auf das beim BFH anhängige Verfahren unter dem Aktenzeichen VIII R 13/08 Einspruch und Verfahrensrufe bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofes beantragt werden. Verfahrensdauer ist nicht absehbar, zwei Jahre sind jedoch durchaus vorstellbar. Unter dem Datum vom 04.06.2008, also gute zwei Monate nach Veröffentlichung des für den Steuerpflichtigen günstigen Urteils des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz, hat die OFD Frankfurt a.M. eine Rundverfügung veröffentlicht. Das für den Steuerpflichtigen positive Urteil wird darin nicht erwähnt. Es wird lediglich das für den Fiskus günstige Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen zitiert. Die Finanzämter sind an-

gewiesen, darauf zu achten, dass bei der Zahlung eines Gesamtaufpreises in zulassungsgesperreten Gebieten für den Zulassungswert ein Wert zu schätzen ist. Allerdings wird in einem besonderen Hinweis anerkannt, dass die Zulassungsbeschränkungen für Zahnärzte mit Wirkung vom 01.04.2007 durch das sogenannte GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz weggefallen sind. In diesen Fällen ist eine Teilwertabschreibung zulässig, da ab dem 01.04.2007 mit der kassenzahnärztlichen Zulassung kein verwertbarer wirtschaftlicher Vorteil mehr verbunden ist. Dies betrifft insbesondere den Kauf von Zahnarztpraxen.

02 Die Altersgrenze für Ärzte und Zahnärzte fällt!und der Praxiswert auch?

Die Abschaffung des Entzugs der Zulassung mit Vollendung des 68. Lebensjahres hat – wie im Leben so üblich – Vor- und Nachteile. Es ist zu begrüßen, dass ärztliche Erfahrung dort, wo sie für den Patienten notwendig ist, nicht zwangsweise entzogen wird. Die Entscheidung, ob für die Berufsausübung durch das Alter eine Beeinträchtigung eingetreten ist, sollte dem gewissenhaften Arzt überlassen sein. Es ist sicherlich wünschenswert, dass die Erfahrungen der „sprechenden Medizin“ eines Allgemeinarztes oder eines Psychotherapeuten noch Nutzen bringen können. Schwieriger dürfte die Entscheidung bei den ausführenden Medizinern, wie z.B. Chirurgen, fallen.

Welche Auswirkungen wird der Wegfall der Altersgrenze auf den Markt und den Wert einer Praxis nehmen?

1. Szenario:

Viele Ärzte machen mit 68 weiter und besetzen somit die Zulassungen in zulassungsgesperreten Gebieten. Die Alterspyramide steigt noch weiter an. Junge Ärzte können nicht nachrücken und bieten überhöhte Preise, damit der „Altarzt“ seinen Sitz freigibt.

Folge: Bei unterstellt gleich bleibenden Werten steigen die Preise. Da der Zulassungsausschuss allerdings im Nachbesetzungsverfahren nur den Verkehrswert (und nicht den Marktpreis) sichern muss, könnte der Zulassungsausschuss unter Anwendung

des Urteils des Landessozialgerichts Stuttgart auch einen Bewerber aussuchen, der weniger als das Höchstgebot zahlt. Allerdings funktionieren Märkte nun einmal so, dass irgendwann, wenn viele Nachfrager bereit sind den Preis zu zahlen, dies auch den Wert in einem offenen Markt darstellt.

2. Szenario:

Viele Ärzte behandeln so lange, bis ihnen die Patienten weglaufen bzw. keine jungen mehr nachkommen. Da dann im Sinne der Rechtsprechung irgendwann keine eingerichtete und ausgeübte Praxis mehr vorliegt, ist der Wert vernichtet und zum anderen droht die Zwangseinziehung der Zulassung, weil letztlich nur noch ein Sitz „besetzt“ wird. Die Versorgung im Zulassungsbezirk ist nicht mehr sichergestellt, weil die Patienten im Versorgungsgebiet sich jüngere Ärzte suchen, diese aber völlig überlastet sind und zudem wegen der Honorarbudgetierung die Mehrarbeit nicht bezahlt bekommen.

Folge: Nach betriebswirtschaftlichen Methoden sind die Praxen wertlos. Die Gefahr einer Einziehung durch die KV besteht. Da ein Verkehrswert nicht mehr festzustellen ist, muss auch nichts für die begrifflich nicht mehr mögliche Enteignung bezahlt werden. Die Sitze können von jungen Bewerbern ohne Zahlung eines Kaufpreises nachbesetzt werden.

Beide Szenarien sind in gegensätzlicher Richtung von erheblicher Wertebeeinflussung. Welches Szenario eintritt oder ob die Wahrheit in der Mitte liegt, lässt sich jetzt nicht voraussagen. Wahrscheinlich wird es in solchen Fällen wie im Wirtschaftsleben Zyklen geben, die mit einer Aufwärtsbewegung beginnen und dann auf der Zeitachse in ein Tal abfallen. Wie lang die Zeit zwischen Hoch- und Tiefpunkt der Periode ist, lässt sich heute nicht abschätzen.

Nach unserer eigenen Einschätzung wird sehr schnell eine Nivellierung stattfinden, dessen konsequente Weiterentwicklung eigentlich nur die Aufhebung der Zulassungssperre für Ärzte sein kann. Wie bekannt, ist das bei den Zahnärzten schon seit dem

01.04.2007 der Fall. Für die Humanmediziner ist dies ab 2011 angedacht.

3. Szenario:

Alle Zulassungssperren sind aufgehoben, die Altersgrenze ist gefallen. In einem attraktiven Neubaugebiet, das um einen alten Bestandskern herum gewachsen ist, praktizieren noch ein Allgemeinarzt mit 70 und ein Internist mit 72 Jahren. Zwei junge Ärzte gleicher Fachrichtung beauftragten estimed mit einer Standortanalyse, um diesen Sachverhalt zu erkennen. Sie eröffnen zusammen mit einer Apotheke und evtl. weiteren Zuweisern in einem der Neubauten ihre Praxis.

Bedarf es noch weiterer Beschreibungen oder reicht die Lebenserfahrung des geeigneten Lesers aus, um sich die Entwicklung vorzustellen?

Folge: Der Markt reguliert sich selbst. Die jungen Ärzte werden erfolgreich am Markt agieren, die alten werden mit ihren Patienten dahinscheiden. Hätten sie nur die Attraktivität des Standorts rechtzeitig erkannt und Kontakt und Überleitung zu den jungen Ärzten gesucht. Es wären sicherlich keine über den realen Marktwert ermittelten Preise gezahlt worden. Aber den jungen Kollegen wäre die Sicherheit der Überleitung und die wirklich vollständige Übernahme des Gebietes sicherlich etwas wert gewesen, was die Rente der Abgeber aufge bessert hätte.

Für uns als Bewerter und Berater, die auch bewegen wollen, heißt das: Wenn als erster Schritt die Altersgrenze fällt, ist es sowohl für potentielle Abgeber als auch für Übernehmer entscheidend, den richtigen Zeitpunkt zum Praxisübergang zu finden. Ansonsten ist es wie beim Aktienmarkt: der falsche Zeitpunkt führt für eine Seite, manchmal auch für beide, zu einem Verlustrisiko.

Betriebsvergleich

Betriebsvergleich (für Zahnärzte)

Gewinn/Verlust

Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
Betriebseinnahmen			329.542,28 €	100,0%
Betriebsausgaben			208.878,43 €	63,4%
			120.663,85 €	36,6%

Betriebseinnahmen

Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
Kassenabrechnung (KV/KZV)			165.823,91 €	50,3%
Privatabrechnung			135.235,21 €	41,1%
Sonstige Einnahmen			28.483,16 €	8,6%
			329.542,28 €	100,0%

Betriebsausgaben

Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
Praxis-/Laborbedarf			19.823,52 €	6,0%
Personal			62.950,83 €	19,1%
Raumkosten			15.723,12 €	4,8%
Fremdlabor			62.098,42 €	18,8%
Sonstige Kosten			48.282,54 €	14,7%
			208.878,43 €	63,4%

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

Checkliste

Checkliste für Praxisabgabe/ -Übernahme

Anhand dieser Checkliste können Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Aspekte bei der Praxisabgabe bzw. -Übergabe üblicherweise regelungsbedürftig sind. Die Aufstellung ist nicht abschließend. Jede Praxis und Kooperation ist individuell geprägt und hat ihre Besonderheiten. Eine fachliche Beratung durch spezialisierte Rechtsanwälte und steuerliche bzw. betriebswirtschaftliche Berater ist daher dringend erforderlich.

1. Die Beteiligten

2. Das Vorhaben

- geplanter Übergabetermin
- Übergangsphase ?
- Abgabe/ Übernahme einer Einzelpraxis ?
- Abgabe / Übernahme eines Anteils einer Kooperationspraxis ?
- Abgabe / Übernahme einer bestehenden Praxis mit Kooperationsgründung ?

3. Beschreibung der vorhandenen Praxis

- Schwerpunkte
- Bindung an Dritte

4. Werte

- materieller Wert (Inventarliste)
- ideeller Wert
- betriebswirtschaftliche Auswertung der letzten 3 Jahre
- Einnahmen- Überschuß- Rechnungen der letzten 3 Jahre
- Verbindlichkeiten der Praxis

5. Die Praxisräume

- Lage u. Größe
- Erweiterungsmöglichkeiten
- Eigentum/ gemietet
- Renovierungsbedarf
- Investitionsbedarf

6. Das Personal

7. Sonstige Verträge

- Leasingverträge
- Wartungsverträge
- Telekommunikation
- sonstige vertragliche Verpflichtungen

8. Die Zulassungsvoraussetzungen zur vertragsärztlichen Tätigkeit

- gesperrtes Gebiet ?
- Job-Sharing Mitarbeit ?
- Zulassung erteilt ?

9. Übergabetag und ggf. Übergangsphase

10. Kaufpreiszahlung

- Sicherheit für Zahlung
- Zahlungszeitpunkt

11. Der Praxisbetrieb

12. Übergabemodalitäten

13. Die Umsetzung

- Vertragsentwurf
- Praxiswertgutachten
- Praxisvermittlung
- Zeitrahmen



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft

Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 48414-0
Fax: 0451 48414-44

info@rohwer-gut.de
www.rohwer-gut.de



Stingl, Scheinpflug und Bernert
Vereidigte Buchprüfer und Steuerberater

Büro Kiel-Melsdorf
Am Dörpsdiek 2
24109 Kiel-Melsdorf
Fon: 04340 4070-0
Fax: 04340 4070-99

info@stingl-scheinpflug.de
www.stingl-scheinpflug.de

Anwaltskanzlei **Barth**

RA Hans Barth, RA Jan Dischinger
Fachanwälte für Medizinrecht
RAin Sabine Barth
Fachanwältin für Familienrecht

Holtener Straße 94
24105 Kiel
Fon: 0431 5644-33
und
Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 4841414

info@kanzleibarth.de
www.kanzleibarth.de

estimed

bewerten. bewegen

Bernert, Stingl und Partner
Vereidigte Buchprüfer, Steuerberater

Am Dörpsdiek 2
24109 Kiel-Melsdorf
Fon: 04340 4070-60
Fax: 04340 4070-99

beratung@estimed.de
www.estimed.de